

## **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 13.06.2017**

**Nr. 07/2017**

### **Habilitationsordnung**

#### **an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016, S. 308), ist die Habilitationsordnung der HMTMH am 07.06.2017 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik, Theater  
und Medien Hannover  
Emmichplatz 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Die Habilitation.....	3
§ 2	Habilitationsleistungen .....	3
§ 3	Habilitationskonferenz und Habilitationsausschuss .....	3
§ 4	Voraussetzungen der Zulassung .....	4
§ 5	Habilitationsantrag .....	5
§ 6	Zulassung und Eröffnung .....	5
§ 7	Begutachtung.....	6
§ 8	Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung.....	6
§ 9	Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung .....	7
§ 10	Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung.....	7
§ 11	Erneuter Habilitationsantrag .....	8
§ 12	Privatdozentin und Privatdozent .....	8
§ 13	Ende der Lehrbefugnis.....	8
§ 14	Umhabilitation .....	9
§ 15	Veröffentlichung .....	9
§ 16	Außerplanmäßige Professorin und Außerplanmäßiger Professor.....	9
§ 17	Inkrafttreten.....	10
	Anlage 1. Muster der mit dem Antrag auf Habilitation einzureichenden eidesstattlichen Erklärung.....	11

## § 1 Die Habilitation

(1) <sup>1</sup>Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) in einem wissenschaftlichen Fach verliehen, das an der Hochschule für Musik, Theater und Medien vertreten ist. <sup>3</sup>Die oder der Habilitierte erhält den akademischen Grad Dr. habil. und ist berechtigt, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. <sup>4</sup>Die Habilitation begründet kein Recht auf eine Anstellung oder die Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages oder eine sonstige Vergütung.

## § 2 Habilitationsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die im Habilitationsverfahren von der Bewerberin oder dem Bewerber zu erbringenden Leistungen gliedern sich in eine schriftliche und eine mündliche Habilitationsleistung. <sup>2</sup>Die Ausübung der erworbenen Lehrbefugnis beginnt mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung der oder des Habilitierten.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in der Regel aus einer Habilitationsschrift. <sup>2</sup>Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. <sup>3</sup>Sie soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>4</sup>Möglich ist auch die Annahme einer englischsprachigen Habilitationsschrift. <sup>5</sup>Anstelle der Habilitationsschrift können mehrere (in der Regel mindestens fünf) veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Arbeiten vorgelegt werden. <sup>6</sup>Mindestens drei der vorgelegten Arbeiten sollen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung durch ein wissenschaftliches Publikationsorgan angenommen sein. <sup>7</sup>Sie sind durch eine ebenfalls vorzulegende Dachschrift von in der Regel 20 bis 30 Seiten Umfang wissenschaftlich-inhaltlich miteinander zu verbinden („kumulative Habilitation“). <sup>8</sup>Die Dissertation darf nicht zu den für den Zweck der kumulativen Habilitation vorgelegten Arbeiten gehören. <sup>9</sup>Entsprechende Nachweise sind seitens der Bewerberin oder des Bewerbers zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einem sich daran anschließenden Kolloquium. <sup>2</sup>In dem Kolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Auffassung über den Gegenstand ihres oder seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwendungen verteidigen. <sup>3</sup>Sie oder er soll sich imstande zeigen, in angemessener Darstellung die Thematik ihres oder seines Vortrages im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen des Fachgebietes zu reflektieren.

## § 3 Habilitationskonferenz und Habilitationsausschuss

(1) Entscheidungsorgan der Hochschule in Fragen der Habilitation ist grundsätzlich die Habilitationskonferenz.

(2) Der Habilitationskonferenz gehören alle an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in einem wissenschaftlichen Fach hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten an.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Habilitationskonferenz führt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule, sofern sie oder er zugleich Professorin oder Professor eines wissenschaftlichen Faches ist. <sup>2</sup>Vertritt die Präsidentin oder der Präsident kein wissenschaftliches Fach oder ist sie oder er verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Wissenschaft

den Vorsitz. <sup>3</sup>Erfüllt auch diese oder dieser nicht die persönlichen Voraussetzungen, bestimmt das Präsidium eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der in ihrem oder seinem Fach habilitiert ist.

(4) <sup>1</sup>Die Habilitationskonferenz setzt den Habilitationsausschuss ein. <sup>2</sup>Ihm gehören die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz sowie vier habilitierte Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten an, darunter mindestens zwei auswärtige habilitierte Professorinnen oder Professoren, die an anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen tätig sind. <sup>3</sup>Dem Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(5) Die Habilitationskonferenz bestimmt drei Mitglieder des Habilitationsausschusses als Gutachterinnen oder Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung.

(6) <sup>1</sup>Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, die Auswahl des Vortragsthemas und die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung, die Definition der *venia legendi* sowie die Möglichkeit, die mündliche Habilitationsleistung zu wiederholen. <sup>2</sup>Diese Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) <sup>1</sup>Die auswärtigen Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskonferenz bestellt. <sup>2</sup>Sie sind berufen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt haben. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der auswärtigen Mitglieder ist das Fach, für das die Habilitandin oder der Habilitand die *venia legendi* beantragt, mit mindestens einer Person zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die auswärtigen Mitglieder sind jeweils für ein bestimmtes Habilitationsverfahren berufen. <sup>5</sup>Tritt während eines laufenden Verfahrens ein auswärtiges Mitglied zurück oder machen andere Umstände ihre oder seine Mitarbeit dauerhaft unmöglich, so soll die Habilitationskonferenz ein anderes auswärtiges Mitglied berufen. <sup>6</sup>Handelt es sich um die oder den von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene Gutachterin oder vorgeschlagenen Gutachter, darf die Bewerberin oder der Bewerber einen neuen Vorschlag machen.

#### **§ 4 Voraussetzungen der Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule aus einem der Bologna-Signatarstaaten oder einer vergleichbaren Hochschule außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben haben. <sup>2</sup>Über Zweifelsfragen bei der Anerkennung ausländischer Grade entscheidet die Habilitationskonferenz auf Grundlage der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss Erfahrungen in der wissenschaftlichen Lehre nachweisen, die mindestens fünf selbständig durchgeführten Veranstaltungen von je zwei Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein entsprechender Bedarf besteht oder die Bewerberin oder der Bewerber von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen wird.

## § 5 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und auf Erteilung der *venia legendi* ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskonferenz zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde in beglaubigter Fotokopie,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Exemplar der Dissertation,
5. ein Verzeichnis bisheriger wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen,
6. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Ausfertigungen nebst einer Version in einem geschlossenen Datenformat (in der Regel als pdf-Datei) auf einem Datenträger,
7. eine Erklärung über frühere oder noch laufende Habilitationsversuche bzw. die Erklärung, dass solche Versuche bisher nicht unternommen wurden,
8. der Name von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter, die oder den die Bewerberin oder der Bewerber für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlägt,
9. eine Erklärung darüber, für welches wissenschaftliche Fach (bzw. Teilgebiet) die Lehrbefugnis (*venia legendi*) beantragt wird,
10. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift beziehungsweise sämtliche Bestandteile der kumulativen Habilitation selbständig sowie ohne andere als darin angegebene Hilfsmittel und Quellen angefertigt wurden und dass nicht die Hilfe einer kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsstelle für wissenschaftliche Titel in Anspruch genommen wurde. (Das für die Erklärung zu verwendende Muster befindet sich in Anlage 1 dieser Habilitationsordnung.).

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag als Teil der mündlichen Habilitationsleistung nach § 9 Abs. 1 beizufügen oder spätestens bis zum Beginn der Auslagefrist für die Gutachten (§ 7 Abs. 6) nachzureichen. <sup>2</sup>Die Themen sollen sich nicht überschneiden und nicht dem engeren Themenkreis der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein, sondern belegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Fach in angemessener Breite vertreten kann.

(4) <sup>1</sup>Der Habilitationsantrag kann von der Bewerberin oder dem Bewerber bis zum Beginn der mündlichen Habilitationsleistung jederzeit zurückgezogen werden. <sup>2</sup>Die Zurücknahme des Antrags ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskonferenz schriftlich zu erklären.

## § 6 Zulassung und Eröffnung

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz prüft die Unterlagen des Antrags. <sup>2</sup>Liegen die Unterlagen vollständig vor, beruft sie oder er die Habilitationskonferenz ein und legt den Antrag vor.

(2) <sup>1</sup>Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. <sup>2</sup>Bei positiver Entscheidung ist das Verfahren eröffnet.

(3) <sup>1</sup>Ist die Entscheidung negativ, teilt die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz dies unter Angabe der Gründe der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

(4) <sup>1</sup>Die Habilitationskonferenz entscheidet in der Sitzung, in der die Zulassung beschlossen wurde, über:

1. die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses (§ 3 Abs. 5),
2. welche drei Mitglieder des Habilitationsausschusses als Gutachterin oder Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung benannt werden (§ 3 Abs. 6).

(5) Den Mitgliedern des Habilitationsausschusses wird die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit allen übrigen Unterlagen zugänglich gemacht und bis zur Entscheidung über die *venia legendi* zugänglich erhalten.

## **§ 7 Begutachtung**

(1) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter haben die Aufgabe, die schriftliche Habilitationsleistung in drei unabhängig voneinander anzufertigenden Gutachten zu beurteilen. <sup>2</sup>Jedes Gutachten muss eine Aussage darüber enthalten, ob die Gutachterin oder der Gutachter die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfiehlt.

(2) <sup>1</sup>Die Gutachtenden sollen ihre Gutachten binnen drei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens erstellen. <sup>2</sup>Ist ein Gutachten vier Monate nach Eröffnung des Verfahrens nicht eingegangen, so tritt die Habilitationskonferenz zusammen und entscheidet, ob sie ein Ersatzgutachten anfordert oder ob sie die bisher eingegangenen Gutachten als ausreichende Basis für eine Entscheidungsfindung ansieht.

(3) <sup>1</sup>Sobald die Anzahl der Gutachten vollständig oder nach Absatz 2 für ausreichend befunden ist, werden die Gutachten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu einem Bericht zusammengefasst. <sup>2</sup>Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Gutachtenden mehrheitlich für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren. <sup>3</sup>Der letztere Sachverhalt wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitgeteilt.

(5) <sup>1</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand ist berechtigt, den Bericht und die Gutachten einzusehen. <sup>2</sup>Sie oder er kann schriftlich dazu Stellung nehmen.

(6) <sup>1</sup>Der Bericht der oder des Vorsitzenden, die Gutachten und die eventuelle Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden werden dem Habilitationsausschuss und der Habilitationskonferenz durch Auslage in der Hochschule zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Auslagefrist beträgt mindestens drei Wochen. <sup>3</sup>Den auswärtigen Mitgliedern werden die Unterlagen in Kopie zugesandt.

## **§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) <sup>1</sup>Nach Ende der Auslagefrist tritt der Habilitationsausschuss zusammen und entscheidet nach vorheriger Aussprache über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. <sup>2</sup>Für die Annahme ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich. <sup>3</sup>Auswärtige Mitglieder können ihr Votum schriftlich abgeben.

(2) <sup>1</sup>Ist die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

(3) <sup>1</sup>Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so entscheidet der Habilitationsausschuss in der gleichen Sitzung über die Themenvorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers für die mündliche Habilitationsleistung, indem sie einen dieser Vorschläge aus-

wählt. <sup>2</sup>Auswärtige Mitglieder können ihr Votum schriftlich abgeben. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung unverzüglich mit.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Habilitationsausschusses, in der die mündliche Habilitationsleistung zu erbringen ist, soll zu einem Termin zwei Wochen nach der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung einberufen werden. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten und einem früheren Termin zustimmen.

## **§ 9 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer vor dem Habilitationsausschuss und aus einem anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium zum Vortrag. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Vortrag und Kolloquium sind für Lehrende der Hochschule, für Studierende von Promotionsstudiengängen und für Personen, die ihre eigene Habilitation an der Hochschule vorbereiten, begrenzt öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Im Anschluss an das Kolloquium diskutiert der Habilitationsausschuss die mündliche Leistung wie auch die Gesamtleistung im Verhältnis zu der von der Bewerberin oder dem Bewerber beantragten Lehrbefugnis (§ 5 Abs. 2 Nr. 9). <sup>2</sup>Er entscheidet dann über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung für eine bestimmte Lehrbefugnis. <sup>3</sup>Bei der Definition der Lehrbefugnis kann sie den Antrag modifizieren. <sup>4</sup>Die Annahme der mündlichen Leistung bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist die Habilitation vollzogen und die Rechtsstellung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover begründet. <sup>2</sup>Der oder dem Habilitierten wird eine Urkunde über die Erteilung der *venia legendi* ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>Wird die erforderliche Mehrheit für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung nicht erreicht, so hat die oder der Vorsitzende zu prüfen, ob der Habilitationsausschuss einer einmaligen Wiederholung der mündlichen Leistung zustimmt. <sup>2</sup>Diese Zustimmung bedarf der gleichen Mehrheit wie die Annahme.

(5) <sup>1</sup>Wird die mündliche Habilitationsleistung weder angenommen noch eine Wiederholung zugestanden, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt; das Verfahren ist ohne Erfolg beendet. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid.

## **§ 10 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung**

(1) <sup>1</sup>Ist eine Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung zugestanden, so kann die Bewerberin oder der Bewerber sich zu dieser frühestens drei, spätestens sechs Monate nach ihrem oder seinem ersten Versuch bei der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich melden. <sup>2</sup>Sie oder er hat erneut drei Vorschläge für das Thema der mündlichen Leistung beizufügen, zu denen die für die erste mündliche Habilitationsleistung unterbreiteten, aber nicht berücksichtigten Vorschläge gehören können. <sup>3</sup>Das Thema, das für die erste mündliche Habilitationsleistung ausgewählt wurde, darf nicht erneut vorgeschlagen werden.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft den Habilitationsausschuss ein und stellt die Themen zur Auswahl. <sup>2</sup>Auswärtige Mitglieder können schriftlich votieren.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzung des Habilitationsausschusses zu Wiederholung der mündlichen Leistung soll zwei Wochen nach der Wahl des Themas stattfinden. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann einer kürzeren Frist zustimmen.

(4) <sup>1</sup>Für Annahme und Ablehnung der wiederholten mündlichen Habilitationsleistung gilt § 9 sinngemäß. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Macht die Bewerberin oder der Bewerber von seinem Wiederholungsrecht binnen sechs Monaten nach dem ersten Versuch keinen Gebrauch, so ist die Habilitation ohne Erfolg beendet.

### **§ 11 Erneuter Habilitationsantrag**

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Habilitationsantrag an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ohne Erfolg beendet wurde, kann an dieser Hochschule keinen erneuten Antrag auf Habilitation stellen.

(2) <sup>1</sup>Ein erneuter Antrag auf Habilitation an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist jedoch möglich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bei ihrem oder seinem ersten Habilitationsversuch während des laufenden Verfahrens den Habilitationsantrag zurückgezogen hat (§ 5 Abs. 4). <sup>2</sup>Ein Beschluss des Habilitationsausschusses, der gleichbedeutend mit dem negativen Ausgang des Verfahrens ist, darf noch nicht vorgelegen haben. <sup>3</sup>Der erneute Habilitationsantrag kann frühestens ein Jahr nach Zurücknahme des ersten Habilitationsantrages gestellt werden.

(3) Ein dritter Habilitationsantrag ist nicht möglich.

### **§ 12 Privatdozentin und Privatdozent**

(1) <sup>1</sup>Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, im Laufe eines Jahres nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu einem von ihr oder ihm gewählten Thema aus dem Gebiet seiner Lehrbefugnis zu halten. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kündigt die Antrittsvorlesung, nachdem die oder der Habilitierte Thema und Termin benannt hat, öffentlich an.

(2) <sup>1</sup>Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule. <sup>2</sup>Sie oder er hat das Recht zu selbständiger Lehre im Rahmen seiner Lehrbefugnis.

(3) Es ist erwünscht, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent regelmäßig Lehrveranstaltungen anbietet oder den Verzicht auf die Ausübung ihrer oder seiner Lehrbefugnis erklärt.

### **§ 13 Ende der Lehrbefugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Lehrbefugnis endet:

1. durch Erlöschen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent an eine wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche oder vergleichbare ausländische Hochschule als Professorin oder Professor berufen ist und den Ruf angenommen hat oder wenn sie oder er von einer anderen Hochschule auf seinen Antrag dorthin umhabilitiert wurde,
2. durch Entziehung, die die Habilitationskonferenz mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aussprechen kann, wenn:



- a) sich herausstellt, dass die Habilitation aufgrund eines von der Bewerberin oder dem Bewerber verursachten Irrtums über wesentliche Voraussetzungen vollzogen wurde,
- b) gegen die Privatdozentin oder den Privatdozenten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig wird, das bei einer Beamtin oder einem Beamten die Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte.

(2) <sup>1</sup>Für die Entziehung des akademischen Grades Dr. habil. gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 14 Umhabilitation**

(1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in einem einschlägigen Fach habilitiert ist, kann bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskonferenz die Umhabilitation an die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beantragen.

(2) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet die Habilitationskonferenz mit der Mehrheit der Mitglieder. <sup>2</sup>Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Gutachten einholen.

(3) Im Fall einer Umhabilitation entfallen die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung, nicht jedoch die Antrittsvorlesung.

#### **§ 15 Veröffentlichung**

(1) Wurde die Habilitation aufgrund einer Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung vollzogen, so soll die Schrift in angemessener Frist nach Ende des Verfahrens veröffentlicht werden.

(2) <sup>1</sup>Bei kumulativer Habilitation gilt Absatz 1 für die noch nicht veröffentlichten Teile der schriftlichen Habilitationsleistung entsprechend. <sup>2</sup>Eine eigenständige Veröffentlichung der Dachschrift ist nicht erforderlich.

#### **§ 16 Außerplanmäßige Professorin und Außerplanmäßiger Professor**

(1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage mindestens zweier auswärtiger Gutachten, anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, den akademischen Titel "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 erfüllen und eine Stellungnahme der oder des Evaluationsbeauftragten erfolgt ist.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung ist der Antrag einer Fachgruppe oder eines Instituts auf Verleihung des Titels "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" an eine bestimmte der Fachgruppe oder dem Institut angehörende Person, gerichtet an das Präsidium. <sup>2</sup>In dem Antrag ist die künftige Einbindung der entsprechenden Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers darzustellen. <sup>3</sup>Außerdem sind dem Antrag ein Lebenslauf der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, die Zusammenstellung ihrer oder seiner aktuellen und bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen, ein Publikationsverzeichnis und die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form oder die Feststellung des Vorliegens habilitationsäquivalenter Leistungen beizufügen.

(3) In der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, der oder dem der Titel "außerplanmäßigen Professorin" oder "außerplanmäßigen Professors" verliehen werden soll, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren sind erfüllt,
2. eine Habilitation in einem an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vertretenen Fachgebiet,
3. eine nachgewiesene **mindestens dreijährige bzw. sechssemestrige** erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover nach der Habilitation,
4. eine deutliche Weiterentwicklung der eigenständigen Forschungsarbeiten während der Zeit der Lehrtätigkeit muss sichtbar sein, sodass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler für eine Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur geeignet erscheint,
5. die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler muß Mitglied der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sein.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium prüft ggf. unter Hinzuziehung fachnaher Personen den Antrag. <sup>2</sup>Sind die Antragsvoraussetzungen und die Voraussetzungen in der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gegeben, wird in der folgenden Senatssitzung eine Kommission aus drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren eingesetzt. <sup>4</sup>Diese Kommission bestellt im Regelfall zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter und verfasst einen ausführlichen Bericht zur Würdigung der Person. <sup>5</sup>Aufgrund des vorgelegten Berichts und der erstellten Gutachten beschließt der Senat über die Stellung des Antrags an das Präsidium zur Verleihung des Titels "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor".

(5) Der akademische Titel "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" wird **nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde** an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verliehen.

(6) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung apl. Prof. zu verwenden.

## § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage 1. Muster der mit dem Antrag auf Habilitation einzureichenden eidesstattlichen Erklärung**

### Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, (Vorname, Name, Geburtsdatum), gegenüber der Habilitationskommission der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,

- dass ich meine Habilitationsschrift mit dem Titel

\_\_\_\_\_

- dass ich sämtliche Bestandteile meiner kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung mit dem Titel der Dachschrift

\_\_\_\_\_

selbständig angefertigt und bei der Abfassung keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe. Zudem habe ich für die Abfassung zu keinem Zeitpunkt die Hilfe einer kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsstelle für wissenschaftliche Titel in Anspruch genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)